

Verordnung über die Entschädigungen, Gebühren und Barauslagen von Schlichtungsstelle und Schiedsgericht nach EGzSSV¹⁾

Gestützt auf Art. 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)

vom Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erlassen am 2. November 2006

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Gebühren und Barauslagen für die Schlichtungsstelle und das Schiedsgericht nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht. Geltungsbereich

Art. 2

¹ Sitzungen, Aktenstudium, Ausfertigung von Entscheiden, Berichten und dergleichen der Schlichtungsstelle werden nach effektivem Zeitaufwand gemäss dem in Artikel 7 EGzSSV festgelegten Ansatz entschädigt. Entschädigungen

² Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten für Sitzungen und Aktenstudium ein Taggeld von 300 Franken. Dauert die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit nicht mehr als vier Stunden je Tag, wird ein halbes Taggeld ausbezahlt.

Art. 3

Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung. Auslagenersatz

Art. 4

Für Gebühren und Barauslagen gelten die in der Verordnung über die Gebühren und Barauslagen des Verwaltungsgerichtes jeweils festgelegten Bestimmungen und Ansätze. Gebühren und Barauslagen

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Inkrafttreten

Namens der Verwaltungsgerichtes

Der Gerichtspräsident: *Johann Martin Schmid*

Der Aktuar: *Hanspeter Passini*

¹⁾ BR 370.310